



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 15.9.1961

III. Wahlperiode

Nr. 1091

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-34
für das Gelände im Kreuzungsbereich der Bundes-
allee, Meierottostraße, Spichernstraße, Pariser
Straße, Regensburger Straße, Nachodstraße und
Hohenzollerndamm
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-34
für das Gelände im Kreuzungsbereich der Bundesallee,
Meierottostraße, Spichernstraße, Pariser Straße,
Regensburger Straße, Nachodstraße und Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 28. August 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-34 vom 13. Januar 1960 für das Gelände im Kreuzungsbereich der Bundesallee, Meierottostraße, Spichernstraße, Pariser Straße, Regensburger Straße, Nachodstraße und Hohenzollerndamm im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet, Baustufe V/3. Der südliche Abschnitt der Bundesallee und die Meierottostraße sind Teil der im Entwurf zum Generalstraßenplan vorgesehenen kreuzungsfreien Hauptverkehrsstraße, welche die Stadtteile Wedding und Steglitz verbinden soll. Zur Sicherstellung eines reibungslosen und flüssigen Verkehrsablaufs ist der Bereich dieses z. Z. achtstrahligen Verkehrsknotens neu zu regeln.

Für die Sicherung des erforderlichen Geländes, die Aufhebung f. f. Straßen- und Baufluchtlinien und zur Festsetzung neuer Baulinien war die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

II. Inhalt des Planes

Die Verkehrsströme, die in nordsüdlicher Richtung über die Bundesallee, in ostwestlicher Richtung über die Hohenstaufenstraße - Nachodstraße - den Hohenzollern-damm und über die Spichernstraße - Nürnberger Straße zur Innenstadt führen, kreuzen sich in einem Knotenpunkt, der zur reibungslosen Abwicklung des Verkehrs in mehreren Ebenen ausgebaut werden muß. Der Verkehr Bundesallee - Meierottostraße einschließlich Gegenrichtung wird mittels einer 4-spurigen Hochstraßenstrecke (2 Spuren in jeder Richtung) aus der Bundesallee herausgehoben und über die Kreuzung hinweg in die Meierottostraße eingeführt.

Die Bundesallee wird von dem Straßenzug Hohenzollern-damm - Hohenstaufenstraße - Pallasstraße im Bereich der Kreuzung als Tunnelstrecke unterfahren. Die Pariser Straße und Regensburger Straße werden für durchgehenden Fahrverkehr gesperrt und erhalten jeweils in Höhe der Straßenbegrenzungslinie nahe der Kreuzung einen Wendepunkt.

Bis auf das für Straßenland beanspruchte Gelände und mit Ausnahme der Grundstücke Meierottostraße 8 und 9, die flächenmäßige Ausweisung nach Baustufe V/3 erhielten, wurde für die Grundstücke westlich der Bundesallee die Errichtung eines geschlossenen 1- bis 2geschossigen Baukörpers einschließlich Überbauung der Pariser Straße festgesetzt. Das im Eigentum Berlins stehende Grundstück Spichernstraße 13 Ecke Bundesallee 211 wurde als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Anlage ist bereits fertiggestellt und der Allgemeinheit zugänglich. Auf der Teilfläche an der Bundesallee Ecke Spichernstraße wurde für die Leitungsverwaltungen ein Schutzstreifen eingetragen.

Die Grundstücke Meierottostraße 8 und 9, Bundesallee 14, 209 und 210, Regensburger Straße 20 sowie Spichern-

straße 14 (teilweise) stehen bereits im Eigentum Berlins. Die übrigen für Straßenland beanspruchten Grundstücke sind noch von Berlin zu erwerben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 23. März 1960 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 13. April bis einschließlich 13. Mai 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Während der Auslegungsfrist wurden von Herrn Robert Schirmer als Eigentümer des Grundstücks Hohenzollern-damm 1 mit Schreiben vom 6. Mai 1960 Einwendungen erhoben. Herr Schirmer vertrat die Ansicht, daß ihm nach den Ausweisungen des Bebauungsplanes die selbständige Nutzung seines Grundstücks verlorengelasse. Er bot deshalb sein Grundstück der Stadt Berlin zum Kauf an. Mit dem Hauptliegenschaftsamt geführte Verkaufsverhandlungen führten jedoch nicht zum gewünschten Erfolg. Inzwischen sind die Grundstücke Hohenzollern-damm 1 (Schirmer) und Pariser Straße 64 (Kost) laut Kaufvertrag vom 5. Mai 1961 von Herrn Georg R. Dobbs, Miami/Florida erworben worden. Anlässlich einer Vorsprache beim Bezirksamt hat der Erwerber erklärt, daß er die beiden neuerworbenen Grundstücke entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplanes zu bebauen beabsichtige. Der Einwand des Herrn Schirmer ist damit gegenstandslos geworden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) in Verbindung mit § 174 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Für den Umbau der Bundesallee innerhalb des Geltungsbereiches entstehen Gesamtkosten in Höhe von rund 1 300 000 DM.

Zum Erwerb der für Straßenland benötigten Grundstücke werden benötigt rund 260 000 DM.

Die Mittel sind in den Erläuterungen des Haushaltsplanes für Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1962 unter HUA A 67 00/841 eingestellt.

Berlin, den 5. September 1961

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen